

"Die von Ergoew duchte gar verdrossen, werent sy mitt pappir erschössen" : die Kapitulationsbriefe der aargauischen Städte 1415

Autor(en): **Brun, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons
Aargau**

Band (Jahr): **118 (2006)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-19712>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«Die von Ergoew duchte gar verdrossen, werent sy mitt pappir erschössen»

Die Kapitulationsbriefe der aargauischen Städte 1415

PETER BRUN

Der Aargau im europäischen Kontext

Um die «Eroberung des Aargaus» – wie die Geschehnisse im Aargau im Jahr 1415 bereits im Titel des ersten einschlägigen Aufsatzes¹ genannt wurden – historisch einzubetten, muss man auf ein Ereignis mit «europäischer» Dimension eintreten: das Konzil von Konstanz. Vornehmlich auf Betreiben König Sigmunds von Luxemburg trafen sich im Jahr 1414 die weltlichen und geistlichen Fürsten in Konstanz in der Absicht, das päpstliche Schisma² zu überwinden und über die Lehren des Jan Hus zu urteilen. Der König benutzte diesen Anlass, um sich seiner Stellung zu versichern, indem er sich von den Reichsfürsten huldigen liess und ihnen die Reichslehen vergab. Hierbei brach ein lange schwelender Konflikt mit Herzog Friedrich IV. von Habsburg, Herzog zu Österreich, zu Steier, zu Kärnten und Krain, Graf zu Tirol³, aus. Dieser war seit 1411 alleiniger Herr über die habsburgischen Vorlande, was alle Güter westlich des Arlbergs einbezog – also auch den Aargau. Der Herzog versuchte, die Lehenvergabe durch den König an ihn zu hintertreiben. Dabei nutzte er seine Nähe zu Papst Johannes XXIII. geschickt aus und verhinderte für längere Zeit die vom König so sehr angestrebte Überwindung des päpstlichen Schismas. Als sich im März 1415 die Stimmung am Konzil gegen Johannes XXIII. wendete, verhalf ihm der habsburgische Herzog zur Flucht. Doch nicht nur der Papst, sondern auch der Herzog verliessen trotz einem königlichen Verbot das Konzil.⁴ Dies nahm König Sigmund zum Anlass, über Herzog Friedrich IV. die Reichsacht zu verhängen.⁵

Durch die Achterklärung, die Ende März 1415 schriftlich erfolgte, war der Konflikt zwischen König Sigmund und Herzog Friedrich in eine entscheidende Phase getreten. Zwar konnte der König die Acht aussprechen, doch zur Ausführung bedurfte er der Hilfe anderer. Wie hätte er allein die angedrohte Konfiskation der herzoglichen Besitztümer bewerkstelligen können? Der König, seiner Situation wohl bewusst, hatte sich vorab der benötigten Hilfe versichert. So stand er bereits im Februar 1415 mit Städten und Länderorten auf dem Gebiet der heutigen Schweiz wegen der möglichen Achtausführung in Kontakt.⁶ Die den «Eidgenossen» zuge dachte Rolle bestand darin, den Aargau militärisch zu besetzen und die ehemaligen habsburgischen Untertanen dem König und zu Händen des Reiches schwören zu lassen.⁷ Nach der anfänglichen Weigerung der meisten der zur Unterstützung der Acht aufgeforderten «eidgenössischen» Städte und Orte⁸ fügten sich diese Mitte April dennoch dem Willen des Königs. Der Aargau war schnell erobert. In gut vierzehn Tagen

hatten sich fast alle aargauischen Städte und Dörfer, aber auch die Adligen mit ihren Burgen den anrückenden Truppen ergeben.⁹ Dabei nahmen Bern und seine Verbündeten den westlichen Teil des Aargaus ein, Zürich den äussersten Osten und Luzern den Süden. Das «Kernland» eroberten die Zürcher, Luzerner und Inneren Orte gemeinsam. Die Stadt sowie die Burg Stein zu Baden ergaben sich als Einzige allen am Eroberungszug beteiligten «Eidgenossen».

Fragen zum Niederschreiben

Dieser kurze Abriss der Ereignisse, die sich im Frühjahr 1415 im süddeutschen Raum abspielten, bildet den Hintergrund für das Kernthema des Aufsatzes. Dabei geht es nicht um die Schilderung der Geschehnisse. Vielmehr interessiert der Umgang mit Schriftstücken in einer speziellen Situation. In diesem Fall wird die Produktion, die Verwendung und das Aufbewahren von Schriftstücken¹⁰ unmittelbar nach einer vom König angeordneten Entfremdung von Gütern, die in einem Herrschaftswechsel gipfelt, näher betrachtet. Zur Interpretation wird dasjenige Schriftgut herangezogen, welches die aargauischen Städte nach der Eroberung ausgestellt oder erhalten haben. Ganz einfache Fragen stehen im Vordergrund: Wer schreibt was auf? Wie tut er das? Wofür tut er das? Gegenüber wem tut er das? Wie verwendet er das Aufgeschriebene? Die Fragen nach dem Schreiber oder der aufschreibenden Partei und nach der Art des Niederschreibens sind relativ leicht zu beantworten. Schwieriger wird es, das Motiv des Niederschreibens zu ergründen. Dies mag überraschend klingen, denn wir glauben ja alle zu wissen, was man wozu aufschreibt. Aber haben die Leute im ausgehenden Mittelalter aus den gleichen Gründen geschrieben wie wir? Das Umfeld des Schreibens war grundsätzlich ein anderes. Immerhin konnte kaum jemand lesen, geschweige denn schreiben. Wie aber lässt sich herausfinden, weshalb Menschen im beginnenden 15. Jahrhundert bestimmte Dinge aufschrieben? Eine Möglichkeit besteht darin, zu untersuchen, *ob* und wenn ja *wie* die Schriftstücke nach dem Ausstellen weiter verwendet wurden. Aus der Situation, in der ein Schriftstück Verwendung fand, lässt sich ableiten, welche Bedeutung oder Funktion der Akteur dem Schriftgut zumass, und eventuell auch bestimmen, weshalb bestimmte Schriftstücke produziert wurden.

Das Ausstellen der Briefe

Wenden wir uns nun der «Eroberung» des Aargaus zu. Wie wir bereits gesehen haben, ging die militärische Aktion in fast atemberaubendem Tempo vor sich. Es ging so schnell, dass man den Eindruck gewinnen könnte, die Städte hätten sich den Angreifern gleichsam in die Arme geworfen. In dieses Bild passen auch die so genannten «Kapitulationsbriefe», die einige Städte den Angreifern ausgestellt haben.¹¹ Dies taten unter anderen Zofingen,¹² Aarau,¹³ Brugg¹⁴ und Lenzburg.¹⁵ Das Augenmerk liegt zuerst auf dem Zustandekommen der Briefe. In einem zweiten Schritt soll nach der Verwendung oder dem Motiv für die Niederschrift gefragt werden.

Auf den ersten Blick scheinen sich die vier Kapitulationsbriefe der heute aargauischen Städte nicht zu unterscheiden. Mindestens bei Brugg und Lenzburg sind die Briefe nicht nur inhaltlich, sondern auch wörtlich praktisch identisch.¹⁶ Auch die Urkunde für Aarau enthält neben einigen Varianten den wörtlich fast gleichen Text. Etwas spezieller verhält es sich mit dem Brief der Stadt Zofingen. Dieser enthält einige eigenständige Varianten. Zusätzlich weicht die Reihenfolge der Artikel im Vergleich zu den anderen Urkunden ab. Trotzdem ist auch in dieser Urkunde noch ein hohes Mass an Übereinstimmung mit den anderen Kapitulationsbriefen vorhanden. Über die Hälfte der Urkunde entspricht wortwörtlich Abschnitten der Urkunden von Lenzburg, Brugg und Aarau. Aus dem grösstenteils deckungsgleichen Wortlaut der vier Urkunden kann man schliessen, dass alle Urkunden wohl eine gemeinsame Vorlage besaßen.¹⁷ Bereits Boos wies aufgrund eines Schriftvergleichs darauf hin, dass eine einzige Person die vier Urkunden geschrieben habe,¹⁸ was wiederum für die Annahme einer Vorlage spricht. Es lassen sich aber noch weitere Indizien aufzählen. Auffallenderweise tragen alle originaldatierten Kapitulationsbriefe – die Kapitulationen der Burgen inbegriffen – nur zwei verschiedene Daten: nämlich den 18. und den 20. April 1415. Die Dokumente der Stadt Zofingen und der Burgen Liebegg und Trostberg tragen das erste Datum. Das zweite Datum findet man auf den Schriftstücken der Städte Aarau und Lenzburg sowie der Burg Aarburg. Dies ergibt hinsichtlich des Ablaufs der Eroberung ein verwirrendes Bild, da die Kapitulierenden nicht gerade Tür an Tür wohnten. Die ältere Forschung erklärte den Umstand der offenbar gleichzeitigen Eroberung von beispielsweise Aarburg und Lenzburg mit der Aufsplitterung der «Kampfeinheiten»,¹⁹ was absolut im Bereich des Möglichen liegt.²⁰ Schriftlichkeitstheoretische Überlegungen legen noch eine andere Erklärung nahe: Die Datierung der Urkunden gibt danach den Fertigstellungszeitpunkt wieder und hat mit den Ereignissen der Eroberung nichts zu tun. Erhärtet wird diese Annahme durch ein Missiv von Schultheiss und Rat von Aarau. Diese baten am 19. April, also einen Tag vor der Kapitulation, den Rat der Stadt Bern, dem Knecht des Aarauer Schultheissen das Mühleisen zu ersetzen, welches ihm die Berner geraubt hätten.²¹ Der Knecht habe den Raub vor dem Aarauer Rat eingeklagt, weshalb man nun an Bern gelange. Es erscheint merkwürdig, dass der Aarauer Rat sich einen Tag vor der Kapitulation um ein von Bernern gestohlenen Mühleisen kümmerte. Dass der Raub des besagten Mühleisens offensichtlich vor dem 19. April stattgefunden hatte, weist darauf hin, dass die Berner Truppen wohl früher vor Aarau lagen und wahrscheinlich am 19. April schon weitergezogen waren. Damit wird das auf der Urkunde angegebene Kapitulationsdatum eher fragwürdig. Wahrscheinlicher ist, dass die Eroberung am 19. April bereits Tatsache war. Diese Auffälligkeiten bezüglich der Datierung, die zum grossen Teil wörtliche Übereinstimmung der Dokumente, aber vor allem die hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Urkunden von ein und derselben Person geschrieben wurden, lassen eigentlich nur einen Schluss zu: Die aargauischen Kleinstädte sind nicht die Verfasser der Kapitulationsbriefe. Der Ver-

fasser ist viel eher in den Reihen der Angreifer zu suchen. Vermutlich stand er in den Diensten der Stadt Bern, da diese in den Urkunden immer vor der Stadt Solothurn genannt wird.

Die Ausgestaltung der Briefe

Wie aber entstanden nun diese «Verträge», und wie kam es zur endgültigen Fassung? Zur Beantwortung dieser Fragen ist es hilfreich, den Kapitulationsbrief, den die Stadt Luzern von Sursee besitzt, heranzuziehen.²² Hier wird nämlich exemplarisch beschrieben, wie man sich eine Eroberung im Krieg von 1415 vorzustellen hat. In der Vorrede dieser Urkunde wird von einem Boten berichtet, den Sursee mit Billigung Luzerns zum österreichischen Herzog geschickt habe, damit dieser die Stadt von den Eiden lossage. Dies sei auch geschehen, worauf Luzern die Stadt eingenommen und man daraufhin ein Abkommen geschlossen habe. Im Klartext heisst das: Man zog vor eine Stadt, machte sich zum Kampf bereit, feuerte möglicherweise Schüsse ab und verhandelte. Dies konnte mündlich oder schriftlich geschehen. Ein unbekannter Reimdichter aus dem 15. Jahrhundert schilderte die Eroberung des Aargaus denn auch mit folgenden Worten: «Die von Ergoew duchte gar verdrossen/werent sy mitt pappir erschössen./Hin und her schraib man brieffen vil./Wer umb brieff stett uff geben will/der ist sicher vor buchsen stain.»²³ Das entspricht nun nicht ganz den Schilderungen, wie wir sie aus den Chroniken von Justinger oder Tschachtlan kennen, die tapfer und schonungslos kämpfende Berner darstellen.²⁴ Dazu müssen zwei Dinge gesagt werden: Erstens stammt der Kapitulationsbrief Sursees im Gegensatz zu den Chroniken wirklich aus der Zeit der Geschehnisse. Zweitens hatten die Bilderchroniken den Zweck, die Errungenschaften und Leistungen der Städte besonders zu betonen. Vieles spricht dafür, dass die Schilderung im Kapitulationsbrief Sursees und diejenige des Reimdichters den Sachverhalt glaubhafter wiedergeben als die Chroniktexte. Starken Widerstand zu leisten hätte für die aargauischen Kleinstädte auch keinen Sinn gemacht. Die Sache war für sie von Beginn an ziemlich aussichtslos, was der bereits zitierte Reimdichter ebenfalls betont: «Zymlicher hillff stuond Ergoew bloszs/der uberlast der wz ze mäle gross.»²⁵

Was hat dies mit der Fertigung der Kapitulationsbriefe zu tun? Da wir nun wissen, wie die Eroberung in etwa abgelaufen ist, kann man daraus ableiten, wie diese Briefe zustande kamen: nämlich durch Verhandlungen. Ein solches Vorgehen bei der Abfassung der Kapitulationsbriefe lässt sich auch direkt aus dem Brugger Brief herleiten. Dort findet sich die Anmerkung, dass man den Vertrag je nach Verlauf des Kriegs ändern könne und falls «uitzit harinne vergessen oder nicht begriffen weri nach aller dryer stetten notdurft oder gen dem heiligen rich», dürfe man das angleichen.²⁶ Vermutlich ist zuerst – beruhend auf einem Grundtext – eine Art Vorstufe des Endtextes gefertigt worden. Diese Version ging an den Schreiber, der die Ergebnisse in den Grundtext integrierte und so die Kapitulationsbriefe schuf. In Zofingen liegt gar ein Entwurf für den Kapitulationsbrief vor.²⁷

Der folgende Abschnitt beschäftigt sich mit den Textvarianten, wobei die Frage nach der Rohfassung vorangestellt wird. Vermutlich waren die Fassungen Bruggs und Lenzburgs der Rohfassung der Kapitulationsbriefe sehr nahe. Darauf deuten die nahezu übereinstimmenden Texte hin. Es ist davon auszugehen, dass diese beiden Städte mehr oder weniger hilflos dem Feind gegenüberstanden. Die Stadt Lenzburg hatte im Jahr 1415 keine angemessene Befestigung, da diese nach dem Bruch der Mauern rund vierzig Jahre vorher nicht wieder instand gestellt worden war.²⁸ Zudem waren alle Rechte der Stadt entweder an die Herren von Hallwil oder an Hans Schultheiss Ribi verpfändet.²⁹ Selbst die vermutlich grösste Einnahmequelle der Stadt, der so genannte «husschilling», gehörte zum Vogtamt, das Hans Schultheiss Ribi innehatte. Auch die finanziell interessanten Güter und Gülten, die zu dem Turm und der Feste Lenzburg gehörten, waren 1414 zusammen mit dem Pfundzoll, dem Hofstättenzins und einigen Zollgarben auf dem Land von Herzog Friedrich an Hans Schultheiss Ribi verliehen worden.³⁰ Die Feste selbst, an die noch weitere interessante Rechte gekoppelt waren, wird in der von Schultheiss und Rat ausgestellten Kapitulationsurkunde nicht erwähnt. Das bedeutet, dass sie von der Kapitulation der Stadt nicht betroffen war. Die Stadt hatte also wenig anzubieten, vor allem kein Geld oder spezielle Einkünfte, die sie als Verhandlungspartner attraktiv gemacht hätte. Günstige Kapitulationsbedingungen waren so kaum auszuhandeln.³¹ Daraus ergibt sich, dass die Lenzburger Kapitulation der Rohfassung wohl am nächsten steht.

Nur wenig besser war es um Brugg bestellt. Auch diese Stadt besass wenig an besonderen Rechten und Abgaben, die sie bei Kapitulationsverhandlungen hätte in die Waagschale werfen können. Dennoch findet sich im Kapitulationsbrief die Klausel, dass alles, was nicht direkt in den Gerichtskreis der Stadt falle, vom Gerichtsartikel in der Kapitulation ausgenommen sei. Darüber, so hiess es, sollen eigene «brief» weisen, die aber noch aufgesetzt und versiegelt werden müssten. Damit wird Brugg als Stadt ausgewiesen, die gewisse Rechte über Leute oder Güter im Umland besass. Eine leicht höhere Attraktivität als Verhandlungspartner war im Vergleich zu Lenzburg damit wohl gegeben.

Wie gestaltete sich die Situation der Städte Zofingen und Aarau? Aarau besass ein Recht, welches für Bern von grossem Interesse sein musste. Seit 1381 hatte die Stadt das Geleit und den Nutzen der Städte Baden, Waldshut und Mellingen sowie das Geleit der Städte Aarau, Brugg und Zofingen als Pfand der Herrschaft Österreich inne.³² Dieses Pfand erhielten der Rat, der Schultheiss und die «gemein burger» der Stadt Aarau, weil diese 1381 der Herrschaft, genauer Herzog Leopold III., 2600 Gulden geliehen hatten. Zusätzlich verpflichtete sich der Herzog, das Geleit nicht weiter zu verpfänden. Er gab der Stadt das Recht, das Geleit einzuziehen, wenn die vom Herzog bestimmten Eintreiber es nicht aushändigen wollten. 1404 wurde die Pfandsumme um 638 Gulden erhöht.³³ Ablösen durfte der Herzog das Pfand nur, wenn er das ganze Kapital auf einmal bezahlte. Dieser Zusatz machte das Recht nochmals

um einiges attraktiver, da eine Lösung desto unwahrscheinlicher wurde, je höher das Kapital war. Die Stadt Aarau hatte zwar Mühe, die Zinsen, die das Geleitrecht abwarfen, auch wirklich einzufordern, das Recht selbst aber musste für einen Eroberer von hohem Wert sein. Vor allem wenn er – wie die Stadt Bern – fähig war, die Forderung aus seinem Recht umzusetzen.

Das Geleitrecht gab Aarau eine gute Verhandlungsbasis, um einer Belagerung ohne Blutvergiessen eine Übergabe folgen zu lassen, die nicht alleine vom Gegner diktiert war. Die Kapitulationsurkunde zeigt jedenfalls auffällige Zugeständnisse Berns und Solothurns an die Stadt. So durften die Einwohner weiterhin die Stadt mit Leib und Gut zu jedem beliebigen Zeitpunkt verlassen, ohne dass die Herrschaft etwas dagegen unternehmen durfte oder damit einverstanden sein musste. Sie behielten oder erhielten also freies Zugsrecht. Ausserdem behaupteten sie das Nachjagerecht. Sie durften zwar, wie das in allen Kapitulationen enthalten ist, keinen Krieg beginnen. Wurde aber einer der ihren gebrandschatzt oder überfallen, so durften sie die Täter ohne Zutun der Herrschaft verfolgen und bestrafen. Zwei weitere Zusätze zeichnen das Vertragswerk zwischen den Aarauern und den Eroberern aus: So wurde im Artikel über die Neuverleihung der ehemals österreichischen Lehen vereinbart, dass nur Schultheiss und Rat der Stadt Bern die Lehen neu vergeben dürften. Diese Verleihung war bis zur Ankunft eines neuen Königs gültig, der die Lehen dann zu vergeben hätte. Dies war so weit üblich. Unüblich aber war der Vermerk, dass die Bestimmung nur für Lehen gelten sollte, die im Herrschaftsbereich – in den «twingen oder bennen» – Berns lagen. Alle Lehen und Pfänder ausserhalb des Berner Territoriums wurden also ausgenommen. Zu beachten ist auch die Formulierung der Zusage, die Berner bei «stössen und spennen» nicht vor fremde Gerichte zu ziehen. Diese Vereinbarung wurde explizit reziprok formuliert: «des glich ouch uns die vorgeanten unser lieben herren von Berne und Soltren fuir sich und die iren gen uns und den uinern versprochen hant ze halten.»³⁴ Diese Bestimmung taucht nur in dieser Urkunde auf, obwohl andere Städte 1379 von König Wenzel ebenfalls das «jus de non evocando» erhalten hatten.³⁵

Über das Geleitrecht selbst war natürlich auch verhandelt worden. Die Regelung lautete dahingehend, dass nach Abgeltung des Hauptgutes und Nutzens das Geleitrecht an Bern «und an nieman anders» gehen sollte, «und wond dasselbe gleit beide in unser statt und ouch von anderen stetten in dem Ergoew uns den obgenanten von Aroew in phandes wise verhoefet und vesetzt ist, harumb ist berett, wenne wir daz houptguot, als daz egenant gleit versetzt ist, abgeniessen und wir des gewert und bezalt werden, von deshin sol dasselbe gleit mit aller zuogehoerde vallen und gevallen sin an die obgenante statt Berne.»³⁶ Dies bedeutete, dass Aarau das Geleitrecht so lange nutzen durfte, bis die Stadt die Summe von rund 3000 Gulden real über das Geleitrecht eingenommen hatte. Es wird deutlich, dass Aarau – wohl aufgrund des Geleitrechts – bei der Belagerung eine gute Verhandlungsbasis für eine möglichst verlustarme Aufgabe besass und fähig war, diese Ausgangslage zu nutzen.

Wenden wir uns nun dem Kapitulationsbrief Zofingens zu.³⁷ In diesem Fall war der Empfänger allein die Stadt Bern. Doch dies ist nicht der gewichtigste Unterschied. Aussergewöhnlich erscheint vielmehr folgender Passus: «Ouch ist berett und eigentlich versprochen, daz alle die rechte, so die herschaft von Österrich in oder an der vorgenanten statt Zofingen an luit an guot oder an deheiner andern rechte hat gehebt, daz alles sol uins beliben und weder herren, stetten, lendern noch nieman anders zuo handen stossen, wond uins die vorgenanten von Berne in namen und an statt des heiligen riches des wohl goennen hant.»³⁸ Zofingen sollte alle Rechte, die ehemals der Herrschaft Österreich zukamen, behalten dürfen. Das Zustandekommen dieser Bestimmung lässt sich nur verstehen, wenn wir zeitlich etwas zurückblenden.

Zofingen stand schon lange in der Gunst der jeweiligen Herrschaft. Die Stadt besass seit längerer Zeit ein Münzrecht, dessen Umsetzung von der Herrschaft aktiv unterstützt wurde. Herzog Leopold IV. suchte seit 1397 die Zofinger Münze als gültige Währung besonders für den Aargau und Thurgau durchzusetzen.³⁹ Dies scheint schwierig gewesen zu sein. So musste der Herzog 1399 unter Strafandrohung die Silberausfuhr aus Zofingen an andere Städte – wohl zum Schlagen von Münzen – verbieten.⁴⁰ Eine weitere Begünstigung Zofingens bestand darin, dass Herzog Friedrich 1407 der Stadt das Wahlrecht von Schultheiss und Rat gewährt hatte.⁴¹ Er tat dies mit dem ausdrücklichen Vermerk, ein althergebrachtes Recht mit seiner herzoglichen Gewalt nun schriftlich zu fixieren. 1409 versicherte Katharina von Burgund, die Gemahlin Herzog Friedrichs, dass die Stadt in besonderer Gunst des Habsburgers stehe. Sollte die Stadt von jemandem bedrängt werden, möge sie sich doch um Hilfe direkt an ihren Mann wenden.⁴² Weitere zwei Jahre danach, so schliessen wir den Bogen zum einleitenden Zitat, erlaubte der Herzog der Stadt, alle Pfänder, die auf Zofingen lauteten, von den Pfandnehmern zu lösen.⁴³ Das Münzprivileg sowie die herzogliche Erlaubnis zur Lösung der städtischen Pfänder steigerte die Attraktivität Zofingens erheblich. Die offenkundige österreichische Privilegierung dieses Ortes gegenüber anderen ist ein Hinweis auf die Wichtigkeit der Stadt in der Beurteilung des Gesamtgefüges von Aargau und Thurgau durch die Habsburger. Da Zofingen offensichtlich einen allgemein bekannten Sonderstatus genoss, war es für Bern vorteilhaft, diesen in seinem Vorgehen einzukalkulieren. Erstens schienen die Zofinger bei guter Behandlung durch die Herrschaft treu ergeben zu sein. Zweitens wurde mit der Anerkennung des Sonderstatus der Stadt einem möglichen Widerstand der Führungskräfte die Spitze gebrochen. Drittens stellten sich die Eroberer durch das Respektieren der Sonderstellung in die Tradition der vormaligen Herrschaft, was die Legitimation des Herrschaftsanspruches deutlich vereinfachte. Zofingen hatte also die besten Voraussetzungen, erfolgreich Verhandlungen über eine Kapitulation zu führen. Dies schlägt sich denn – wie gesehen – im Dokument über die Kapitulation nieder.

Der Umgang mit den Briefen

Bis jetzt standen die Kapitulationsbriefe und das Umfeld ihrer Entstehung im Vordergrund der Untersuchung. Dabei hat sich gezeigt, dass nicht etwa die aargauischen Städte, sondern die Eroberer die Briefe ausgestellt haben. Dieser Befund erstaunt nicht übermässig. Ein solches Vorgehen verdeutlicht die Machtverhältnisse und wirkt damit herrschaftsvermittelnd. Diese Vorgehensweise visualisiert aber nicht nur Macht, sondern erleichtert auch die administrativen Abläufe wesentlich. Daher darf die Niederschrift der Kapitulation durch den Sieger wohl für viele ähnlich gelagerte Fälle angenommen werden. Spannender ist die Feststellung, dass der Inhalt der Kapitulationsbriefe nicht allein durch den Sieger diktiert war. Ganz offensichtlich wurde dieser ausgehandelt. Dabei schnitt derjenige «Verlierer» am besten ab, der das beste «Angebot» hatte. Dieses «Angebot» konnte monetärer Natur sein, aber auch hohes Prestige konnte die Verhandlungen positiv beeinflussen.

Uns interessieren aber nicht nur die Herstellung und die Ausgestaltung der Briefe. Um ein ganzheitliches Bild der Kapitulationsurkunden zu erhalten, muss auch nach der Umsetzung des Inhalts oder im weiteren Sinn nach dem Gebrauch der Schriftstücke gefragt werden.⁴⁴ Welche Funktion hatte demnach ein solches Schriftstück? Aus unserer Sicht als moderne Interpreten drängt sich als scheinbar logische Funktion des Schriftstückes die Regelung rechtlicher Geschäfte auf. Das bedeutet, dass der Inhalt das Entscheidende ist. Doch diese Funktionszuschreibung greift zu kurz. Das Ausstellen der Urkunde durch den Sieger drückt auch dessen Macht aus. Noch viel deutlicher wird dies bei der Handlung des Unterzeichnens respektive Besiegeln eines Kapitulationsbriefs. Der Akt der Unterzeichnung, ob speziell inszeniert oder nicht, muss als Geste der Anerkennung der neuen Herrschaft gewertet werden. Nicht umsonst verwendeten die Parteien ihre grossen Stadtsiegel. Unterstrichen wurde diese «symbolische» Funktion der Urkunden durch den an prominenter Stelle⁴⁵ erwähnten Schwur, den die Besiegten der neuen Herrschaft leisten mussten. Mit gelehrten Worten und unter Anrufung Gottes, des Sohnes und des heiligen Geistes wurde dieser abgelegt.⁴⁶ Mit der Erwähnung wurde der Schwur in das Schriftstück verlegt und das Dokument dadurch symbolisch aufgeladen.

Die Wichtigkeit eines solchen Schwurs zeigen die Quellen zu den Streitigkeiten zwischen der Stadt Luzern und seinen Mitstreitern um die ebenfalls 1415 «eroberten» Ämter Villmergen, Richensee und Meyenberg.⁴⁷ Man liess zehn Jahre nach den Ereignissen Zeugen befragen, die unter anderem Antwort auf die Frage geben mussten, ob ein Schwur und was für ein Schwur geleistet worden war. Man kann also festhalten, dass die Kapitulationsbriefe mehr als nur der Regelung von Rechtsgeschäften dienten; sie hatten in jeder Gebrauchssituation eine wichtige symbolische Bedeutung: die Repräsentation und/oder Anerkennung von Herrschaft. Die Eroberer drückten in unserem Fall mit Hilfe der Urkunden nicht nur das Verhältnis zwischen ihnen und den Besiegten aus. Indem sie – und nicht etwa der im Aargau

anwesende königliche Legat – sowohl die Kapitulationsbriefe als auch die Reverse siegelten, demonstrierten sie das Verhältnis, in dem sie zu König und Reich standen.

Auch für die aargauischen Städte haben die Urkunden einen gegenüber Dritten manifestierenden symbolischen Wert. Die Kapitulationsbriefe sind inhaltlich zwar nah verwandt, gleichwohl gibt es aber entscheidende Unterschiede. Der Inhalt verdeutlicht den unterschiedlichen Stellenwert des jeweiligen Ortes. Salopp formuliert, demonstrierte die Urkunde in etwa: «Schaut her, ich besitze einen Status, der es mir erlaubt, mit meinen Eroberern zu verhandeln.» Dieses Prestige konnten die Kleinstädte gegenüber ihren eigenen Untertanen geltend machen.

All dies zeigt auf, dass die Kapitulationsverträge einen Inhalt (oder Wert) besitzen, der weit über die Bedeutung des eigentlichen Textes hinausgeht. Möglicherweise ist dieses Mehr an Inhalt sogar viel bedeutender als der Text der Urkunde selbst. Diese Einschätzung verdichtet sich, wenn man die Umsetzung des Textinhalts in der Praxis untersuchen will, das heisst, wenn man nachvollziehen will, wie sich der Inhalt der Urkunde auf das alltägliche Geschehen auswirkte. Dazu wurde nach schriftlichen Bezügen gesucht, die in späteren Schriftstücken auf diese Verträge gemacht wurden. Das Ergebnis: Bis 1425 gibt es kaum schriftliche Verweise auf die getroffenen Abmachungen. Eine der wenigen Ausnahmen bildet das Brugger Missiv vom 9. Mai 1415 an Bern.⁴⁸ Brugg bat Bern um Rat in einer heiklen Angelegenheit. Konrad von Weinsberg war offenbar in der Stadt erschienen und hatte sie gemahnt, die Lehen und Pfänder von ihm zu empfangen. Nun stehe aber im Kapitulationsbrief, dass man diese «nu von niwem von dem schultheissen von Bern und von nieman anders an statt» empfangen soll.⁴⁹ Leider fehlt uns die Antwort Berns. Wir können aber mit grosser Wahrscheinlichkeit annehmen, dass Brugg dem königlichen Legaten nicht gehuldigt hat. Eine solche Huldigung Bruggs wäre für die Stadt Bern ein grosser Prestigeverlust gewesen. Gestützt wird diese Annahme durch die Tatsache, dass der König, respektive sein Legat, im Aargau noch jahrelang vergebens um die Erfüllung derartiger Forderungen kämpfte.⁵⁰ Da dies auch für Orte galt, die keine Lehensklausel im Kapitulationsbrief hatten, darf man schliessen, dass mit der Verbriefung der Kapitulation und vor allem mit dem Schwur gegenüber der neuen Herrschaft ein Verhältnis entstanden war, das weit über den verschrifteten Inhalt der Kapitulation hinausging.

Schlussfolgerungen

Die Fragen nach der Produktion und der Verwendung von Schriftstücken in einer bestimmten Situation standen im Zentrum dieses Aufsatzes. Wie wir gesehen haben, implizieren diese Fragen einen speziellen Umgang mit den Quellen. Zur Beantwortung solcher Fragen reicht es nicht, sich allein auf den Inhalt des vorhandenen Quellenmaterials zu beschränken. Vielmehr muss man versuchen, jede einzelne Quelle in ihren speziellen Kontext zu stellen. Dieser Kontext ist für ein Schriftstück aber nicht fix. Er wechselt mit dem historischen Zeitpunkt, in dem dieses interpre-

tiert wird, und er wechselt je nach Perspektive, aus der auf die Quelle zugegangen wird, das heisst, ob man sie aus der Sicht eines Ausstellers, eines Empfängers oder aber eines Adressaten anschaut. So hat sich gezeigt, dass die Aussteller der Briefe nicht etwa die kapitulierenden Städte, sondern die Eroberer waren. Das Ausstellen der Urkunden hatte für die Eroberer den Zweck, die Herrschaftsverhältnisse gegenüber den Eroberten zu definieren und dem König, dem Reich und allen, die Zeugen der Ereignisse waren, zu signalisieren, in welcher Position sich die Eroberer im Reichsgefüge wähnten. Auch aus Sicht der Eroberten regelten die Urkunden die Herrschaftsverhältnisse. Über den reinen Inhalt hinaus waren die Kapitulationsverträge Manifeste der eigenen Stellung, weil der Inhalt durch Verhandlungen teilweise selbst diktiert werden konnte.

Der symbolische Charakter einer Quelle darf demnach bei der Interpretation nicht ausser Acht gelassen werden. Sehr gut zeigt sich dieser Aspekt auch in den Bemühungen der aargauischen Städte, sich unmittelbar nach der Eroberung durch die «Eidgenossen» alte Privilegien direkt vom König bestätigen zu lassen.⁵¹ Dabei ging es nicht nur um den materiellen Wert dieser Privilegien, sondern auch um die Art und Weise, wie man diese erhielt. Eine direkte Bestätigung durch den König implizierte nämlich die Stellung einer Reichsstadt. Eine solche zu werden war das Ziel, das die aargauischen Städte anstrebten. So nennt sich etwa Aarau bereits im Kapitulationsbrief «ein gerecht fry und unbetwungen richstatt».⁵² Wären sie wirklich zu freien Reichsstädten erhoben worden, hätten sie plötzlich auf der gleichen Stufe gestanden wie ihre Eroberer. Der König gewährte ihnen zwar Bestätigungen und teilweise auch neue Privilegien. Er gab ihnen aber nie den Status einer freien Reichsstadt. Das hat mehrere Gründe: Zum einen waren die neuen Herrschaften in keiner Weise daran interessiert, dass die aargauischen Städte in diese machtvolle Position gehievt wurden, zum anderen lag dies auch nicht im Interesse des Königs, weil er sich durch eine zu eifrige Privilegierung der aargauischen Städte und vor allem durch eine Beihilfe bei der Umsetzung solcher Privilegien einen möglichen Weg zur Ausöhnung mit Herzog Friedrich verbaut hätte. Früher oder später musste er aber eine solche anstreben. Ein dauerhafter Konflikt mit dem Herzog hätte ihn in eine zu grosse Abhängigkeit von seinen Partnern gebracht, wodurch seine Machtbasis gefährdet gewesen wäre. Auf der anderen Seite waren die aargauischen Kleinstädte von sich aus nicht in der Lage, ihre Ziele zu verwirklichen, auch wenn sie es an entsprechenden Versuchen nicht fehlen liessen.

Anmerkungen

- ¹ Frey, Hans: Die Eroberung des Aargaus 1415, in: Beiträge zur Vaterländischen Geschichte 9, hg. von der historischen Gesellschaft in Basel, Basel 1870. Einen guten Überblick gibt auch das Werk von Merz, Walther: Wie der Aargau an die Eidgenossen kam. Aarau 1915. Beide Schriften sind recht nah an die Schilderung des Chronisten Schilling, respektive dessen Abschrift der so genannten Justinger Chronik, angelehnt. Schilling, Diebold: Berner Chronik. Faksimile, hg. von Hans Bloesch und Paul Hilber. 4 Bde., Bern 1942–1945. Auch der hier folgende Abriss der Ereignisse beruht auf dieser Schilderung.
- ² Zu Beginn des Konstanzer Konzils gab es drei Päpste: Gregor XII. in Rom, Benedikt XIII. in Avignon und Johannes XXIII., der bis 1411 in Bologna residierte, ehe er sich im Gefolge von Ludwig II. von Anjou nach Süditalien begab.
- ³ So bezeichnete er sich in einer Urkunde, die in Baden am 2. Juni 1412 an die Bürger zu Lenzburg ausgegeben wurde. Vgl. Die Stadtrechte von Bremgarten und Lenzburg, hg. von W. Merz (Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, 1. Teil: Stadtrechte, 4. Band. Zit: RQ AG I/4) Aarau 1909, 218.
- ⁴ Brandmüller, Walter: Das Konzil von Konstanz 1414–1418. Bd. 1 (Bis zur Abreise Sigmunds nach Narbonne), Paderborn/München/Wien/Zürich 1991, 227 f.
- ⁵ Staatsarchiv Bern (StABE), Fach Oberamt; Staatsarchiv Zürich (StAZ), Urkunden Stadt und Landschaft Zürich, C I 587; Staatsarchiv Luzern (StALU), Urk 16/736, wobei es sich hier «nur» um einen Vidimus des Abtes Johann vom Kloster auf dem Zürichberg, datiert auf den 24. 6. 1415, handelt.
- ⁶ Vgl. etwa den Eintrag im Zürcher Stadtbuch vom 16. Februar 1415, Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts, hg. von H. Zeller-Werdmüller, 2 Bde., Leipzig 1899 und 1901, hier Band 2, 21 (Original: Stadtbuch 3, f. 14r und 14v.), dem man entnehmen kann, dass Zürich, aber auch die restlichen «Eidgenossen», vom König um Hilfe bei der Achtausführung angegangen wurden.
- ⁷ StAZ, Urkunden Stadt und Landschaft Zürich, C I 590.
- ⁸ Vgl. dazu das zweite Kapitel «Der Aargau von 1415–1425» in: Brun, Peter: Schrift und politisches Handeln. Eine «zugeschriebene» Geschichte des Aargaus 1415–1425, Zürich 2006.
- ⁹ Die Kapitulationsbriefe der aargauischen Kleinstädte wurden alle zwischen dem 18. und 29. April 1415 ausgestellt. So datieren die Urkunden für Zofingen, die Burgen Trostberg und Liebegg auf den 18. April. Vgl. hierzu: Das Stadtrecht von Zofingen, hg. von Walther Merz (Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, 1. Teil: Stadtrechte, 5. Band; Zit. RQ AG I/5), Aarau 1914, 91–95, Die Urkunden des Stadtarchivs Lenzburg, hg. von Walther Merz (Aargauer Urkunden I.), Aarau 1930, Urkunde Nr. 59, und Staatsarchiv Aargau (StAAG) AA 2217, Urkunden Trostberg Nr. 20. Lenzburg, Aarau und die Burg Aarburg kapitulierte gemäss den Urkunden am 20. April, vgl. hierzu: RQ I/4, 226–230, Die Rechtsquellen der Stadt Arau, hg. von Walther Merz (zit. Rechtsquellen Arau), Aarau 1894, 58–63, sowie StABE, Freiheitenbuch A I.371, 172r. Brugg soll laut der Urkunde am 29. April kapituliert haben, Die Stadtrechte von Baden und Brugg, hg. von F. E. Welti und W. Merz (Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, 1. Teil: Stadtrechte, 2. Band; Zit. RQ AG I/2), Aarau 1900, 24–29.
- ¹⁰ Die Unterscheidung dieser drei Phasen im Dasein eines Schriftstückes geht auf das Buch von M. T. Clanchy: From Memory to Written Record. England 1066–1307 (1979), Oxford 1993, zurück. Die Unterscheidung verdeutlicht, dass der Existenz eines Dokuments Handlungen zugrunde liegen, die ein Historiker bei der Interpretation des Schriftstückes berücksichtigen muss. Darüber hinaus verweist die Unterscheidung auch auf die zeitliche Dimension, der ein Schriftstück unterworfen ist. Auch diese Dimension muss herangezogen werden, will man Geschehnisse, die schriftlich fixiert wurden, historisch untersuchen. Genau dies versucht seit gut 10 Jahren eine neue Forschungsrichtung der Geschichtswissenschaft, die unter dem Begriff «Schriftlichkeitsforschung» zusammengefasst wird. Sie setzt sich dabei mit Fragen der Schriftverwendung, des Dualismus von Mündlichkeit und Schriftlichkeit und dem zugrunde liegenden gesellschaftlichen Prozess im Mittelalter auseinander. Bedeutende deutschsprachige Exponenten und ihre einschlägigen Werke sind u. a. Althoff, Gerd: Zur Bedeutung symbolischer Kommunikation für das Verständnis des Mittelalters. In: Frühmittelalterliche Studien 31 (1997), 370–389; Assmann, Aleida/Assmann, Jan: Schrift und Gedächtnis. In: Assmann, Jan/Assmann, Aleida et al. (Hg.): Schrift und Gedächtnis. (Beiträge zur Archäologie der literarischen Kommunikation I.) München 1983, 265–284; Keller, Hagen/Grubmüller, Klaus et al. (Hg.): Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen (Akten des internationalen Kolloquiums, 17.–19. Mai 1989). (Münstersche Mittelalter-Schriften 65.) München 1992; Sablonier, Roger: Verschriftlichung und Herrschaftspraxis: Urbariales Schriftgut im spätmittelalterlichen Gebrauch, in: Meier, Christel et al. (Hg.): Pragmatische Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur

- (Akten des Internationalen Kolloquiums 26.–29. Mai 1999.). München 2002, 91–120. Vollrath, Hanna: Das Mittelalter in der Typik oraler Gesellschaften. In: HZ 233 (1981), 571–594.
- 11 Es gilt hier zu bemerken, dass nicht nur Städte, die von Bern und seinen Mitstreitern erobert wurden, solche Briefe ausstellen, wie das Merz, Wie der Aargau, 18, behauptet. Luzern etwa besitzt einen Kapitulationsbrief der Stadt Sursee, StALU, Urk 198/2890.
- 12 RQ AG I/5, 91–95.
- 13 Rechtsquellen Arau, 58–63.
- 14 RQ AG I/2, 24–29.
- 15 RQ AG I/4, 226–230.
- 16 Vgl. für Lenzburg RQ AG I/4, 226–230 und für Brugg RQ AG I/2 24–29.
- 17 Auf ein Abschreiben von einer Vorlage deutet auch hin, dass z. T. einzelne Wörter fehlen. Beim Abschreiben oder beim Diktat sind dies häufige Fehler.
- 18 Urkundenbuch der Stadt Aarau, hg. von H. Boos (Argovia II), Aarau 1880, 241.
- 19 Vgl. etwa Frey, Eroberung, 254. Siehe auch Zschokke, Ernst: Die Geschichte des Aargaus. Dem aargauischen Volke erzählt von Dr. Ernst Zschokke. Aarau 1903, 39–51.
- 20 Schon aus logistischen Gründen ist eine Aufteilung sehr wahrscheinlich.
- 21 StABE, Altes Missivenbuch A III. 1, Nr. 9.
- 22 StALU, Urk 198/2890.
- 23 Stettler, Bernhard: «In minem sinne es ubel hilt daz jeman die von Ergoew schild.» Eine Reimrede als Zeugnis für die Stimmung im Aargau während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. In: Argovia (1990), 1–25, 18. Auf die Diskussion, zu welchem Zeitpunkt dieses Gedicht geschrieben wurde und woher der Verfasser stammt, will ich hier nicht eingehen. Die Argumentation Stettlers, der die Entstehung in die 1440er-Jahre stellt, halte ich für logisch kohärent. Die älteste erhaltene Version stammt von 1470 und hat sich im Kloster Königsfelden erhalten.
- 24 Justinger, Conrad: Die Berner-Chronik des Conrad Justinger. Nebst vier Beilagen: 1) Chronica de Berno; 2) Conflictus Laupensis; 3) Die anonyme Stadtchronik oder der Königshofen-Justinger; 4) Anonymus Friburgensis, hg. von Gottlieb Studer, Bern 1871, und Tschachtlans Bilderchronik, Faksimile-Ausgabe, Luzern 1986.
- 25 Stettler, In minem sinne, 16.
- 26 RQ AG I/2, 24–29, hier 28.
- 27 RQ AG I/5, 91–97. Siehe dazu: Sauerländer, Dominik: Habsburger und Eidgenossen. Zofingen im 14. und 15. Jahrhundert, in: Hunziker, Edith et al.: Zofingen vom Mittelalter bis 1798. Eine selbstbewusste Landstadt unter Habsburg und Bern. (Veröffentlichungen zur Zofinger Geschichte; Bd. 4). Baden 2004, 73–96, hier 86–92.
- 28 Siegrist, Jean Jacques: Lenzburg im Mittelalter und im 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Kleinstädte. In: Argovia 67 (1955), 5–391, 54.
- 29 Siegrist, Lenzburg, 84; Merz, Walther: Die Lenzburg. Aarau 1904, 67; Schuler-Alder, Heidi: Reichsprivilegien und Reichsdienste der eidgenössischen Orte unter König Sigmund, 1410–1437 (Geist und Werk der Zeiten 69). Bern 1985, 63.
- 30 Merz, Stadtarchiv Lenzburg, 7, Nr. 24.
- 31 Daran ändert auch die Möglichkeit, dass die Übereignung der Einnahmen der Feste und des Turms an Schultheiss Ribi nur ein fiktives Rechtsgeschäft war, nichts. Vgl. Lichnowsky, Eduard Maria: Geschichte des Hauses Habsburg (Bd. 5). Wien 1841, CXXXII, Merz, Die Lenzburg, 67–68, Schuler-Alder, Reichsprivilegien, 63 Fs 4, und Siegrist, Lenzburg, 73. Auch der Zusatz, dass die Übereignung nicht mehr gültig sein sollte, wenn Herzog Friedrich restituiert werden würde, der sich auf einer Urkunde Schultheiss Ribis von 1419 (Thommen, Rudolf [Hg.]: Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven. 5 Bde. Basel 1899 – 1935. Bd. III, III, Nr. 97), ausgestellt zu Händen des Herzogs, findet, besagt meines Erachtens nicht, dass ein fingiertes Rechtsgeschäft vorliegt. Ich werte diesen Zusatz als den Versuch des ehemals österreichischen Vogtes, sein im Jahr 1419 bedrohtes Eigentum sicherzustellen. Dabei hegte Schultheiss Ribi die Hoffnung, sich mit dieser Klausel besser gegen die Städte Bern und Lenzburg und ihr Ausgreifen auf seinen Besitz schützen zu können. 1415 waren die Einkünfte des Vogtes nicht bedroht. Bern unternahm zu diesem Zeitpunkt noch keinen Versuch, dem Vogt sein Recht streitig zu machen. Vielmehr wurde er von der Stadt unterstützt. Auf den 11. Mai 1415 teilten Schultheiss und Rat der Stadt Bern allen, die zur Herrschaft Lenzburg und zur Feste gehörten, mit, dass sie unter der Vermittlung des Konrad von Weinsberg mit Hans Schultheiss Ribi auf dem Feld einen Vertrag geschlossen hätten, der die zur Herrschaft Gehörigen verpflichte, dem ehemaligen österreichischen Vogt alle Zinsen, Renten, Nutz und Fälle weiterhin abzugeben, sofern er das mit Schriftstücken ausweisen könne, RQ BE I/3, 495 Nr. 135e. Davon existiert eine Kopie im StABE, Unnütze Papiere Nr. 7, Kanton Aargau I, Nr. 103, sowie ein Vidimus (StAAG, Urkunden Lenzburg, Nr. 71) der Stadt Bremgarten aus dem Jahr 1421. Die Rechte der Stadt Bern und die Huldigung der Stadt Lenzburg an dieselbe sollten davon aber nicht tangiert werden. Auch später, als die Lenzburger sich weigerten, Schultheiss Ribi seine Ab-

- gaben zu bezahlen, setzte sich Bern formal für ihn ein.
- ³² Boos, Urkundenbuch Aarau, 71.
- ³³ Boos, Urkundenbuch Aarau, 113.
- ³⁴ Rechtsquellen Arau, 58–63, Nr. 48, hier 62.
- ³⁵ Lenzburg, vgl. Merz, Stadtarchiv Lenzburg, 3, Nr. 9, und Mellingen, Die Urkunden und Briefe des Stadtarchivs Mellingen bis zum Jahre 1550. Bearb. von Heinrich Rohr (Aargauer Urkunden 14.). Aarau 1960, 19, Nr. 15.
- ³⁶ Rechtsquellen Arau, 58–63, Nr. 48, hier 61. Interessanterweise ist Solothurn von dieser Regelung gänzlich ausgenommen. Dies verdeutlicht die Stellung Berns auch innerhalb der «Kampfgemeinschaft».
- ³⁷ Vgl. hierzu auch den Aufsatz von Sauerländer, Habsburger und Eidgenossen, 73–96, hier 89–92.
- ³⁸ RQ AG I/5, 91–95, Nr. 60, hier 93.
- ³⁹ RQ AG I/5, 78–80, Nr. 46 a+b.
- ⁴⁰ RQ AG I/5, 82, Nr. 48.
- ⁴¹ RQ AG I/5, 85–86, Nr. 52. Ein Original dieser Urkunde liegt auch in Innsbruck, vgl. Lichnowsky, Habsburg 5, 103.
- ⁴² StAAG, Urkundenregesten aargauische Städte II.
- ⁴³ RQ AG I/5, 88–89 Nr. 57. Bei dieser Urkunde handelt es sich um eine Abschrift aus dem Jahr 1707. Ein Original existiert nicht. Bereits Merz, RQ AG I/5, 89, hat das Fehlen der Urkunde speziell vermerkt, da im städtischen Archiv Zofingen ansonsten alle herzoglichen Urkunden dieser Zeit noch vorhanden waren. Er führt ebenso an, dass sie auch in den Kopialbüchern, in denen die meisten anderen Urkunden aufscheinen, nicht enthalten ist. Auch die Formulierungen, meint er, könnten im Original nicht so gelautet haben. Allerdings stimmt das Datum mit dem Itinerar Herzog Friedrichs überein, was meiner Meinung nach aber wenig zu besagen hat. Vielmehr scheint die Anspielung im Kapitulationsbrief Zofingens, dass ihnen alle ehemaligen österreichischen «rechtungen» zufallen sollten, auf eine Existenz einer solchen Abmachung hinzuweisen. In jedem Fall passt sie in die Reihe der Begünstigungen, die die Herrschaft der Stadt zugestand.
- ⁴⁴ Vgl. z. B. Sablonier, Roger: Verschriftlichung und Herrschaftspraxis: Urbariales Schriftgut im spätmittelalterlichen Gebrauch. In: Meier, Christel et al. (Hg.): Pragmatische Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur (Akten des Internationalen Kolloquiums 26.–29. Mai 1999.). München 2002, 91–120.
- ⁴⁵ Der Schwur erscheint in allen Urkunden als erster Punkt nach der Arenga.
- ⁴⁶ Vgl. dazu Holenstein, André: Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800) (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 36). Stuttgart/New York 1991.
- ⁴⁷ StAZ, A 322.1. Es handelt sich dabei um die Aufzeichnungen des Hergangs der Eroberung mit Hilfe von Zeugenbefragungen, die 1425 aufgenommen wurden.
- ⁴⁸ StABE, altes Missivenbuch A III.1, Nr. 24.
- ⁴⁹ RQ AG I/2, 24–29, hier 27.
- ⁵⁰ Noch zwei Jahre später forderten sowohl der König als auch Konrad von Weinsberg die Leute im Aargau auf, die Lehen und Pfänder aus der Hand von Weinsberg zu empfangen, Rohr, Stadtarchiv Mellingen, 32, Nr. 44 und EA I, 178, Nr. 383.
- ⁵¹ 1415 erhielten Baden, Laufenburg, Sursee, Mellingen und Bremgarten königliche Privilegien bestätigt, wobei Baden und Sursee sogar zweimal bedacht wurden. Aarau, Brugg, Lenzburg sowie Zofingen waren 1417 an der Reihe, vgl. hierzu Brun, Schrift, 2006.
- ⁵² Rechtsquellen Arau, 58–63, Nr. 48, hier 59.